

LANDESARBEITSKREIS KIRCHE UND SPORT IM SAARLAND

# GESCHÄFTSORDNUNG

# **PRÄAMBEL**

Der Landesarbeitskreis Kirche und Sport im Saarland (im Weiteren: Arbeitskreis) ist das Bindeglied zwischen Kirche und Sport. Er versteht seine Aufgabe als gesellschaftsdiakonischen Auftrag. Er strebt nach Verwirklichung seiner Ziele in Wahrung seiner Aufgaben und im gemeinsamen Bewusstsein den Menschen in Kirche und Sport zu helfen.

#### § 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Arbeitskreis verfolgt das Ziel, der Bedeutung und den Funktionen des Sports in christlicher Verantwortung gerecht zu werden.
- (2) Als Bindeglied zwischen Kirche und Sport soll der Arbeitskreis kontinuierlich Themen behandeln, die der Partnerschaft neue Wege und weitere Gemeinsamkeiten aufzeigen. Die Themenwahl obliegt dem Arbeitskreis unter Berücksichtigung der aktuellen Bedürfnisse der Partner. Bei der Behandlung sportkritischer, christlich-ethischer und sozialpolitischer Themen kann der Arbeitskreis auch externe Experten hinzuziehen.
- (3) Kirche und Sport möchten gemeinsam den Menschen helfen. Hierzu erarbeitet der Arbeitskreis Leitthesen zur Orientierung, welche dokumentiert und breit kommuniziert werden.
- (4) Er führt Veranstaltungen durch, welche sich inhaltlich an den Leitthesen orientieren.
- (5) Der Arbeitskreis fördert die Kooperation zwischen den ökumenischen Partnern, dem Sport, der Gesellschaft und dem Land. Weiterhin fördert er durch seine Mitglieder die Beziehungen zwischen Kirche und Sport auf sämtlichen Ebenen. Er unterstützt die partnerschaftliche Begegnung von Menschen, die in den Bereichen Kirche und Sport tätig sind. Er regt solche Begegnungen in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen sowie in Sportvereinen und Sportverbänden an.



Der Arbeitskreis vernetzt die an der Schnittstelle Sport und Kirche interessierten Personen. Er pflegt Kontakte zu anderen Landeskirchen und Diözesen und zu ökumenischen wie interreligiösen Partnern. Er begleitet Entwicklungen im Sport und thematisiert die Bedeutung des Sports in seinen gesellschaftlichen Dimensionen und seiner Relevanz für die Kirche. Er kann in diesen Themenbereichen eigene Veranstaltungen initiieren und durchführen.

# § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Arbeitskreises sind
  - a) die Diözese Speyer, die Diözese Trier, die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und die Evangelische Kirche im Rheinland

sowie

- b) der Landessportverband für das Saarland.
- (2) Zur Wahrnehmung der Interessen entsenden die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 a) jeweils eine/n Vertreter/in ihrer Wahl und das Mitglied gemäß § 2 Abs. 1 b) vier Vertreter/innen seiner Wahl in den Arbeitskreis.

#### § 3 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Arbeitskreis wird durch einen geschäftsführenden Vorstand geleitet.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem/r Vorsitzenden, einer Stellvertretung und einer/m Geschäftsführer/in zusammen.
- (3) Der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in werden von den Vertretern/innen der Mitglieder gewählt. Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Neuwahlen wird zwischen den Mitgliedern nach § 2

Abs. 1 a) und dem Mitglied nach § 2 Abs. 1 b) ein Wechsel angestrebt. Das Stellvertreteramt soll in diesem Sinne jeweils von der anderen Mitgliedsseite besetzt werden.

- (4) Die Geschäftsführung liegt beim Mitglied nach § 2 Abs. 1b).
- (5) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Arbeitskreis jeweils zu zweit gemeinschaftlich nach innen und außen. Er lädt zu Sitzungen ein und verwaltet die Finanzmittel des Arbeitskreises in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Mitglieds nach § 2 Abs. 1 b).
- (6) Der Briefkopf des Arbeitskreises wird durch das Mitglied nach § 2 Abs. 1b) gestellt.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für den Arbeitskreis Ausgaben zu veranlassen. Die für das Mitglied nach § 2 Abs. 1 b) geltenden Rechtsgrundlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind einzuhalten.

### § 4 Sitzungen

- (1) Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin. Ergänzungen zur Tagesordnung sind bis in der Sitzung möglich. In der Regel finden zwei Sitzungen im Jahr statt. Sitzungen können ebenfalls digital abgehalten werden.
- (2) Der Arbeitskreis kann sachkundige Personen zur Beratung zu den Sitzungen (auch digital) hinzuziehen und Gäste einladen.
- (3) Über die Sitzungen des Arbeitskreises wird durch die Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll angefertigt und den Vertretern nach § 2 Abs. 1 zur Kenntnis gegeben. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung Änderungswünsche an die Geschäftsführung mitgeteilt werden.
- (4) Auslagen wie Reisekosten zu Sitzungen übernehmen jeweils die Mitglieder für Ihre Vertreter/ innen.

#### § 5 Beschlussfassung

Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu der betreffenden Sitzung eingeladen worden ist. Der Arbeitskreis fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter/innen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

#### § 6 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung sind mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vertreter/innen möglich.
- (2) Die Auflösung des Arbeitskreises ist ausschließlich auf gemeinsamen schriftlichen Beschluss der Mitglieder möglich.

## §7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Landesarbeitskreises Kirche und Sport im Saarland vom 29. November 2023 in Kraft.

